

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Allgemeines

(1) Wir übernehmen alle Aufträge nur zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber (Besteller), unabhängig davon, ob im Einzelfall darauf hingewiesen wird oder nicht. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an. Diese gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Sollten einzelne Teile unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder durch schriftliche Sondervereinbarungen ausgeschlossen sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Unsere Angebote sind unverbindlich. Aufträge müssen schriftlich oder in Textform erfolgen und werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder ihre Ausführung verbindlich.

(4) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 (1) BGB.

### § 2 Angebot, Preisgestaltung und Gestellkosten

(1) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet.

(2) Unsere Preise gelten ab Werk, bei freier Anlieferung durch den Auftraggeber. Sie gelten ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(3) Erfolgen zusätzliche Lieferungen oder Leistungen, die nicht angeboten wurden, werden diese gesondert abgerechnet.

(4) Kosten für notwendige, produktspezifische Gestelle müssen anteilig vom Auftraggeber bezahlt werden. Das Eigentum der Gestelle bleibt bei Metoba. Dies gilt auch im Falle einer Auftragsstornierung oder Mengenreduzierung. Die Galvanikgestelle unterliegen einem prozessbedingten Verschleiß, auf den Metoba keinen Einfluss hat und für den Metoba auch keine Gewähr übernimmt.

(5) Werden durch den Auftraggeber bei der Anfrage keine Messpunkte explizit vorgegeben, werden diese bei Bedarf durch Metoba festgelegt.

(6) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet. Sollten jedoch in dem Zeitraum zwischen Anlieferung der Rohware durch den Kunden und der Bearbeitung bei Metoba Materialpreis- bzw. Herstell- oder Transportkostenänderungen eintreten, die für Metoba vorzeitig nicht erkennbar waren oder nicht zu vertreten sind, ist Metoba berechtigt die Preise angemessen anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern Rahmenverträge vereinbart sind, gilt ebenso, dass Kosten-/Preiserhöhungen bei Lohn, Rohstoffen, Material oder Energie am Tag der Anlieferung Metoba berechtigen, die Preise angemessen anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Sind neben den technischen Anforderungen an die Oberfläche auch optische Anforderungen an die Veredelung zu beachten, sind diese Metoba bereits mit der Anfrage schriftlich und erkennbar mitzuteilen.

### § 3 Warenanlieferung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet bei Anlieferung der zu bearbeitenden Ware alle Daten zur Kennung der Teile und zu der richtigen Bearbeitung bzw. Behandlung mitzuteilen, um eventuellen Schäden vorzubeugen. Im Besonderen sind die Angaben zu Stückzahl, Bezeichnung, Warenwert der Rohteile, Einzelpreis und Gesamtwert, Brutto- und Nettogewicht, sowie die gewünschte Transportart für die Rücksendung zu nennen, falls der Transport durch Metoba vorgenommen wird. Darüber hinaus müssen die notwendigen Angaben (u. a. die detaillierten Behandlungsvorschriften) für die beauftragte Bearbeitung der Ware beigelegt werden, falls dies noch nicht in der Bestellung geschehen ist.

(2) Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass die Ware durch Metoba abgeholt wird, müssen die vorgenannten Informationen der ordnungsgemäß verpackten und transportbereiten Ware beigelegt werden.

(3) Metoba haftet nicht für Schäden, welche durch die Nichteinhaltung der § 3 (1) und § 3 (2) entstehen.

(4) Metoba prüft die angelieferte Ware auf äußerlich erkennbare Schäden. Darüber hinausgehende Prüfungen muss Metoba nicht durchführen. Sollten Schäden festgestellt werden, werden diese unverzüglich, spätestens binnen 10 Werktagen, dem Auftraggeber mitgeteilt. Eine Gewichts- und Mengenkontrolle erfolgt erst bei der Bearbeitung.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich sämtliche Schäden inklusive entgangenen Gewinns zu ersetzen, welche Metoba durch die Bereitstellung von nicht bearbeitungsfähiger Ware entstehen. Siehe hierzu auch § 12 Gewährleistung und § 17 Ergänzende Regelungen zu §§ 3 und 12.

(6) Metoba ist der vorgesehene und endgültige Verwendungszweck der veredelten Ware in der Regel nicht bekannt. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, Metoba möglichst frühzeitig, spätestens bei Übergabe der Ware, mitzuteilen, wenn die Bearbeitung besondere Anforderungen an die Qualität stellt, insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, Metoba unverzüglich mitzuteilen, wenn die bestellte Ware für sicherheitsrelevante Anwendungen bestimmt ist.

(7) Indexänderungen der Zeichnungen oder Änderungen des eingesetzten Werkstoffes oder der Beschichtungsspezifikationen, sind Metoba gesondert schriftlich anzuzeigen und gelten nur nach schriftlicher Bestätigung seitens Metoba als akzeptiert.

(8) Metoba behält sich eine sofortige Bearbeitung des angelieferten Materials und Einlagerung bis zur Auslieferung vor.

### § 4 Einfuhr von Vormaterial aus Drittländern

(1) Stammt das zu bearbeitende Beistellmaterial des Auftraggebers aus einem Nicht EU-Land, muss der Auftraggeber sicherstellen, dass sich das Material bis zur Anlieferung bei Metoba im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befindet und den Status der Gemeinschaftsware besitzt. Metoba sind durch den Auftraggeber sämtliche Unterlagen des Zollverfahrens vorzulegen, welche die freiverfügbare Ware zeigen.

(2) Der Auftraggeber trägt die anfallenden Kosten für die Überführung in den freien Verkehr.

(3) Für den Fall, dass das zu bearbeitende Material des Auftraggebers durch diesen zuerst als Nichtgemeinschaftsware in die europäische Gemeinschaft eingeführt werden muss und nach der Veredelung durch Metoba als Veredelungserzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft wieder verlässt, muss Metoba spätestens bei Auftragserteilung darüber in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Auftraggeber von den Einfuhrabgaben befreit, muss Metoba der Befreiungsbescheid der Zollbehörde vorgelegt werden. Der Auftraggeber trägt alle anfallenden Kosten für die Einfuhr, wenn die Ware unter Erhebung der Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr gebracht wird.

(4) Werden Einfuhrabgaben gegenüber Metoba geltend gemacht, werden diese an den Auftraggeber berechnet.

(5) Für die zollrechtliche Behandlung der Ware ist Metoba nicht zuständig.

### § 5 Ausschussquotenregelung

(1) Bei der galvanischen Oberflächenveredelung von Artikeln kann prozesstechnisch bedingt ein unterschiedlich hoher Anteil von Materialausschuss anfallen. Dieser Materialausschuss kann von Metoba nicht vermieden werden.

(2) Nachfolgender Materialausschuss gilt als vertragsgemäße Lieferung. In diesem Rahmen gilt als vereinbart, dass Metoba keinen Schadensersatz für den Materialausschuss oder Verlust übernimmt. Darüber hinaus kann verfahrensbedingt eine Mitlieferung von Fremd- und Ausschussteilen nicht ausgeschlossen werden. Metoba übernimmt hierfür keine Gewährleistung.

### Ausschussquotenregelung Bandveredelung:

Anlieferung / Menge	Materialausschuss in %
Unter 501 Meter	Produkt- und verfahrensabhängig, bis zu 100 %
Ab 501 Meter	Bis zu 5%; mind. 50 Meter
Ab 2.001 Meter	Bis zu 3 %
Ab 5.001 Meter	Bis zu 2,5 %

(3) Zu den vorgenannten Ausschussmengen kommen je Spule/Ring 3 m für Verbindungsstellen und der Bedarf für Rückstellmuster (1x Rohartikel, 4x veredelter Artikel zzgl. ggf. optionale Rückstellmuster gemäß Auftraggebervorgabe) hinzu.

(4) Kommt es zu Unterbrechungen in dem angelieferten Rohmaterial, werden pro Unterbrechung 3 m Material benötigt.

(5) Spulenkörper, die Beschädigungen oder fehlerhaftes Material und nicht markierte Teilabschnitte aufweisen, können zu einem Fehler innerhalb der Bandgalvanik führen, wodurch ein zusätzlicher Ausschuss von jeweils bis zu 200 Metern entstehen kann.

(6) Bei besonderen Beschichtungsverfahren, wie z. B. der Masken- oder Brush-Beschichtung können die Ausschussmengen deutlich von den o. g. Mengen abweichen. Bedingt durch die teils besonderen Teileformen und der zu verwendenden Bandanlagentechnik, können die allgemeinen Ausschussmengen für diese Bearbeitungen nicht übernommen werden.

(7) Bei Bandware mit einer Materialstärke  $\geq 1,0$  mm ist durch das Eigengewicht (kg/m) bedingt eine höhere Ausschussquote möglich. Bei Artikeln, die in mehreren Anlagendurchläufen bearbeitet werden müssen, kann es infolge der notwendigen unterschiedlichen Anlagenparameter zu einer höheren Ausschussmenge kommen.

### Ausschussquotenregelung Trommel-, Vibrobot- und Gestellveredelung:

(8) Ausschussquotenregelung Trommel-/Vibrobotveredelung:

Anlieferung / Menge	Materialausschuss in %
Bis 500 Teile	Bis zu 10 %
Bis 10.000 Teile	Bis zu 5 %
Bis 50.000 Teile	Bis zu 2,5 %
Ab 50.001 Teile	Bis zu 1,5 %

(9) Ausschussquotenregelung Gestellveredelung:

Anlieferung / Menge	Materialausschuss in %
Bis 100 Teile	Bis zu 10 %
Bis 1.000 Teile	Bis zu 5 %
Bis 10.000 Teile	Bis zu 2,5 %
Ab 10.001 Teile	Bis zu 1,5 %

Ergänzende Hinweise zu den Ausschussquoten Band-, Trommel-, Vibrobot- und Gestellveredelung:

(10) Zusätzlich zu den aufgeführten Ausschussmengen kommen Entnahmemuster für Schichtdickenmessungen, Teileprüfungen und Rückstellmuster hinzu.

(11) Bei besonderen Artikelformen oder -beschaffenheiten ist es möglich, dass die vorgenannten Ausschussmengen nicht einzuhalten sind und hierfür eine separate Vereinbarung getroffen werden muss.

(12) Sollten die effektiv angefallenen Ausschussmengen die vorgenannten prozesstechnisch bedingten oder separat vereinbarten Mengen übersteigen, leistet Metoba für die Differenzmenge in Höhe der angefallenen Rohmaterialkosten Schadensersatz, der auf die Höhe des Auftragswertes max. jedoch bis 5.000,- € begrenzt ist. Darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber Metoba sind nicht möglich. Handelt es sich bei den Bearbeitungen um kontinuierliche Aufträge, vereinbaren beide Parteien eine jährliche Aufrechnung.

(13) Erhöhte Ausschussmengen, die aufgrund höherer Gewalt entstehen (z. B. Ausfall der Energieversorgung), können von Metoba nicht übernommen werden.

(14) Um eine weitere Verarbeitung der Ausschussmengen zu verhindern, ist Metoba befugt, die Ausschussmengen auf eigene Kosten zu verwerfen und die Erlöse daraus gegen die Entsorgungskosten aufzurechnen.

(15) Die auf den Lieferscheinen oder Produktions-/Chargenaufklebern angegebenen Daten zu den Mengen oder Gewichten, können sich aus technischen Gründen um bis zu 1 % von den realen Stückzahlen bzw. Gewichten unterscheiden. Für die in diesem Bereich liegenden Differenzmengen wird Metoba keinen Ausgleich leisten.

(16) Aufgrund des erhöhten Einstellaufwandes können die vorgenannten Ausschussmengen bei Erst- und Musterbearbeitungen nicht übernommen werden.

### § 6 Lieferung/Verzug

(1) Der Beginn der von Metoba angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Beistellung der Rohmaterialien durch den Auftraggeber. Bei der Bandveredelung muss das Rohmaterial 4 Wochen vor der Bearbeitung bei Metoba eintreffen. Es bleibt uns vorbehalten, Teillieferungen nach unserem Ermessen auszuführen.

(2) Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

(3) Metoba ist berechtigt die Bearbeitung der Kundenware ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen Unternehmen durchführen zu lassen, sofern dieses Unternehmen geeignet ist und dem Auftraggeber eine vertragsgemäße Erfüllung sichergestellt ist.

(4) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart sind. Wird ein verbindlicher Liefertermin überschritten, so ist der Auftraggeber vor Geltendmachung weitergehender Rechte verpflichtet, Metoba eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen. Hält Metoba auch diese Nachfrist nicht ein, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzuges kann er nur unter folgenden Voraussetzungen geltend machen: Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Metoba haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Metoba zu vertretende Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware in unserem Werk zur Abholung bereitgestellt ist oder – falls die Versendung durch uns vorgenommen wird – die Ware beim Transporteur zur Abholung angemeldet wurde.

(6) Verschiebt sich die Lieferung infolge unvorhersehbarer Umstände bei Metoba, bei Vorlieferanten oder Subunternehmen, wie z. B. höherer Gewalt, Pandemien, Epidemien, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach dem Einräumen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird uns durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Wird uns die Lieferung durch diese Umstände nicht mehr zumutbar, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht, wenn Metoba diese Umstände nicht zu vertreten hat. Vorstehende Bestimmungen gelten auch während eines bereits bestehenden Lieferverzuges. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(7) Der Auftraggeber verpflichtet sich die Ware unverzüglich abzunehmen, wenn ihm Metoba die Versandbereitschaft der in Auftrag gegebenen Leistungen mitgeteilt hat. Die Abnahme gilt nach 2 Wochen als erfolgt, wenn die Ware nicht abgeholt oder die Annahme verweigert wird. Die Mitteilung der Versandbereitschaft gilt als Angebot i. S. von §§ 293, 295 BGB.

(8) Im Übrigen haftet Metoba im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.

(9) Des Weiteren ist § 13 zu beachten (Gesamthaftungsregelung).

## **§ 7 Zahlung**

(1) Zahlungen sind i. d. R. innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge und Skonti zu leisten. Metoba behält sich eine Bonitätsprüfung hinsichtlich der Gewährung eines Zahlungsziels vor.

(2) Metoba ist berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Metoba anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(4) Für den Fall, dass der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug gerät, dass er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so hat Metoba das Recht, ohne Rücksicht auf Fälligkeiten etwaige Stundungsabreden oder die Laufzeit hereingenommener Schecks oder Wechsel sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen. Metoba ist in diesen Fällen auch berechtigt, noch nicht durchgeführte Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen, vom Verträge zurückzutreten oder das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 ff. HGB oder das vereinbarte Pfandrecht gemäß § 11 (3) geltend zu machen.

(5) Bei Zielüberschreitungen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB, sowie unseren sonstigen Verzugschaden. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Metoba nachzuweisen, dass Metoba als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 8 Überprüfungs- und Rügepflichten**

(1) Der Auftraggeber hat die Ware entsprechend § 377 ff. HGB unverzüglich nach Übersendung durch Metoba zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Metoba unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

(2) Bei Mängeln, die bei Anwendung geeigneter und zumutbarer Prüfverfahren erkennbar sind, werden Mängelrügen nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware bei Metoba eingehen. Bei Mängeln, die nicht erkennbar sind, ist die Rüge innerhalb 14 Tagen ab Kenntnis des Mangels vorzubringen. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge sind Gewährleistungsansprüche verwirkt. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass ein versteckter Mangel vorliegt.

## **§ 9 Bearbeitung von Prototypen und Mustern**

(1) Metoba überlassene und von Metoba bearbeitete Prototypen des Auftraggebers sind ausschließlich für interne Zwecke beim Auftraggeber zu gebrauchen. Werden an uns Schadensersatzansprüche Dritter gerichtet, stellt uns der Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei. Alle Kosten zur notwendigen Abwehr trägt der Auftraggeber, solange wir im Innenverhältnis zum Auftraggeber den Schaden nicht zu verantworten haben.

(2) Wir haften nicht für Sach- und Vermögensschäden, solange wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, gemäß Produkthaftungsgesetz dafür haften oder wir gegen eine Vertragspflicht verstoßen haben. Falls bedeutsame Vertragspflichten verletzt werden, beschränkt sich unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

## **§ 10 RoHS-Konformität**

(1) Grundsätzlich ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, unter Berücksichtigung des späteren Verwendungszweckes des zu veredelnden Teils, zu prüfen, ob die von ihm gewünschte Veredelung in den Geltungsbereich der RoHS fällt und wenn ja, Metoba dieses mitzuteilen. Die RoHS-Konformität gilt von unserer Seite nur dann als erfüllt, wenn wir diese in der Angebotsphase ausdrücklich bestätigt haben. Bitte beachten Sie, dass eine ursprünglich RoHS-konforme Metallschicht z. B. den Grenzwert an Blei von 0,1 Gew.-% überschreiten kann, wenn Blei im Grundmaterial vorhanden ist und in die Metallschicht diffundiert.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte**

(1) Soweit wir eigene Waren liefern, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

(2) Soweit wir durch Verarbeitung oder Umbildung der uns angelieferten Waren aufgrund der Vorschriften des BGB Eigentumsrechte an diesen erwerben, behalten wir uns auch insoweit das Eigentum bis zur völligen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Für die Bemessung des durch unsere Werkleistung geschaffenen Wertes ist der Fakturenwert unserer Leistungen maßgebend.

(3) Zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung - soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - wird unabhängig von den vorstehenden Sicherungen und unabhängig von den uns gem. § 647 BGB zustehenden Unternehmerpfandrechten hiermit vereinbart, dass der Auftraggeber uns ein vertragliches Pfandrecht an den uns zur Bearbeitung übergebenen Waren bestellt. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung. Wird das Pfandrecht ausgeübt, bedeutet dies nicht automatisch den Rücktritt vom Vertrag. Hierfür ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung von Metoba erforderlich.

(4) Soweit wir bearbeitete Waren vor vollständiger Bezahlung ausliefern, gilt Folgendes: Der Auftraggeber überträgt uns schon jetzt Sicherungseigentum an diesen Waren im Umfange unserer Forderungen. Mit Auslieferung der Waren verwahrt der Auftraggeber diese für uns. Entsprechendes gilt hinsichtlich eines Anwartschaftsrechts des Auftraggebers an uns übergebenen Gegenständen, die dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rücküberignungsansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns zum Zwecke der Auftragsdurchführung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hat, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.

(5) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der mit unseren Sicherungsrechten behafteten Waren (Sicherungswaren) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet.

(6) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Sicherungswaren werden schon jetzt mit allen Neben- und Sicherungsrechten in Höhe unserer Forderungen an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Auftraggeber zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Einziehung des Veräußerungserlöses solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.

(7) Der Auftraggeber nimmt eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Sicherungswaren für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen.

(8) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Sicherungswaren mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Sicherungswaren zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber Alleineigentum an der neuen Sache, so sind wir mit ihm darüber einig, dass der Auftraggeber uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Sicherungsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Werden die Sicherungswaren zusammen mit anderen Waren - sei es ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung - weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Sicherungswaren, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert werden.

(9) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

(10) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers nach dessen Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % oder mehr übersteigt.

(11) Metoba hat das Recht, Informationen hinsichtlich des Bestandes der in Metoba-Eigentum stehenden Waren und über die an Metoba abgetretenen Forderungen zu erhalten. Weiter muss der Auftraggeber seine Abnehmer über die Abtretung informieren.

(12) Die Vorbehaltsware muss vom Auftraggeber sicher und sorgfältig verwahrt und auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung versichert werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche an Metoba abzutreten.

(13) Der Auftraggeber hat die Pflicht die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzugeben. Metoba hat das Recht die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen. Metoba ist zur Verwertung der Ware befugt. Der Auftraggeber verpflichtet Personen oder Institutionen, die von Metoba mit der Abholung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren beauftragt sind, Zutritt zum Grundstück, auf dem sich die Vorbehaltsware befindet, zu gewähren, um die Ware abholen zu können. Ist diese in einem Gebäude gelagert, ist in gleicher Weise Zutritt zum Gebäude zu gewähren.

(14) Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die gelieferte Ware befindet, unwirksam sein, hat Metoba das Recht auf eine unaufgeforderte, gleichwertige Sicherheit des Auftraggebers. Wenn der Auftraggeber dem vorgenannten Verlangen nicht nachkommt, ist Metoba ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele berechtigt auf sofortige Bezahlung aller offenen Rechnungen zu bestehen.

## **§ 12 Gewährleistung**

(1) Die Gewährleistung erfolgt nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer.

(2) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Wir führen übernommene Arbeiten sorgfältig und fachmännisch aus. Für einen bestimmten Erfolg haben wir nur dann einzustehen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Das gilt auch für die Fälle, in denen wir vor Erteilung des Auftrages Muster geliefert haben.

(4) Wir leisten für alle Mängel Gewähr, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an den Auftraggeber oder den beauftragten Transporteur vorliegen. Ausgenommen sind Mängel, die auf Umständen beruhen, die der Auftraggeber zu verantworten hat.

(5) Metoba übernimmt für die Eignung der Verwendung durch den Auftraggeber der durchgeführten Bearbeitung keine Gewähr.

(6) Metoba übernimmt grundsätzlich keine Zusicherung oder Garantie für die Beschaffenheit der Leistung oder dafür, dass die gelieferte Leistung für eine gewisse Zeit eine bestimmte Beschaffenheit behält, vorbehaltlich der Erfassung als Beschaffenheitsangaben im Sinne von §§ 434 oder 633 BGB.

(7) Einem Auftrag zugrundeliegende Muster sind unverbindlich. Metoba gewährleistet nur eine annähernd mustergleiche Ausführung. Gewisse Abweichungen - auch bei sorgfältiger und sachgerechter Bearbeitung - unter anderem aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials können bei galvanischen und chemischen Prozessen nicht ausgeschlossen werden.

(8) Voraussetzung jedweder Gewährleistung ist, dass eine sachgemäße Behandlung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt, insbesondere durch ordnungsgemäße Vorgänge hinsichtlich Transport, Lagerung, Sortierung und Verpackung. Jegliche mechanische Belastung der Bauteile und Oberflächen beeinflusst die Korrosionsbeständigkeit negativ. Beim Einsatz von Versiegelungen (sog. Top Coats) sind Flecken und Tropfen, ggf. Läufer und Versiegelungsreste unvermeidbar. Auch Farbabweichungen sind bedingt durch den nass-chemischen Prozess nicht zu vermeiden. Bei Schüttgutbearbeitungen können Beschädigungen, Verbiegungen, Aufwachsungen oder Deformationen entstehen. Umfang und Art der Beschädigung kann nur durch eine seriennahe Musterbearbeitung ermittelt werden.

(9) Für die Einhaltung einer bestimmten Schichtdicke (nur an vereinbarten Messpunkten) haben wir nur dann einzustehen, wenn dies besonders vereinbart ist. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass der Auftraggeber den Messpunkt angegeben hat. Branchenübliche und verfahrensbedingte Toleranzen bleiben stets vorbehalten. Stanzkanten werden hierbei nicht mit betrachtet. In Angeboten aufgeführte Schichtdickentoleranzen werden ausschließlich an definierten Messpunkten eingehalten und überprüft. Außerhalb der Messpunkte können diese abweichen. Wenn bei Angebotserstellung keine Messpunkte vereinbart wurden, werden diese durch Metoba festgelegt.

(10) Bearbeitungsmängel beseitigen wir in unserem Betrieb innerhalb angemessener Frist. Kommen wir nach schriftlicher Aufforderung unserer Nachbesserungspflicht nicht ordnungsgemäß nach, so kann der Auftraggeber Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen oder vom Verträge zurücktreten.

(11) Wird ein Mangel behauptet, muss der Auftraggeber Metoba unverzüglich die Möglichkeit zur Prüfung der reklamierten Ware geben und ggf. Nacherfüllung in Form der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist geben. Auf Verlangen von Metoba sendet der Auftraggeber die bemängelte Ware oder eine Probe dieser innerhalb von 5 Werktagen nach Anzeige des Mangels an den Geschäftssitz von Metoba. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, wenn die Nachbesserung aus technischen Gründen unmöglich ist, sie infolge unseres Verschuldens nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist. Für die Nachbesserung stehen Metoba mindestens zwei Versuche zu. Sukzessivleistungsverträge erlauben dem Auftraggeber nur einen auf die mangelhafte Teilleistung bezogenen Teilrücktritt, solange das Festhalten am Gesamtvertrag nicht unzumutbar ist.

Ist die Mängelrüge nicht berechtigt, behält sich Metoba die Belastung des Auftraggebers hinsichtlich der angefallenen Kosten für den Versand und für die Prüfkosten der bemängelten Ware vor.

(12) Metoba prüft vor Bekanntgabe der Versandbereitschaft die bearbeitete Ware im angemessenen Rahmen. Sofern der Auftraggeber zusätzliche Prüfungen wünscht, sind diese kostenpflichtig und vor Auftragserteilung zu vereinbaren.

(13) Sollten Prüfungen von Passungen oder Gewinden gewünscht sein, ist dieses vor Auftragsvergabe abzustimmen. Lehren sind immer beizustellen.

(14) Die galvanische, chemische oder mechanische Bearbeitung von Oberflächen kann die Oberflächenbeschaffenheit nicht beschichteter Bereiche nachteilig verändern. Bereiche der bearbeiteten Ware, die auftragsgemäß nicht beschichtet wurden, sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(15) Bei folgenden Oberflächen/Grundwerkstoffen ist unsere Gewährleistung im Schadensfall auf den Veredlungswert begrenzt: Zinkdruckguss, Beryllium Bronze, bleihaltigen Messingwerkstoffen, jegliche Verbundwerkstoffe, Werkstücke aus mehr als einem Material, plattiertes und vorbeschichtetes Material.

(16) Ist das direkt auf dem Grundmaterial aufzubringende Metall bereits Legierungsbestandteil von selbigem, ist eine Nacharbeit aus chemisch-technischen Gründen ggf. nicht oder nur eingeschränkt möglich. In solchen Schadensfällen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf den Veredelungswert.

(17) Bei schichtabtragenden Bearbeitungen, wie z. B. Beizen und Entmetallisieren, ist unsere Gewährleistung im Schadensfall auf die Bearbeitungskosten begrenzt.

(18) Für die zur Bearbeitung angelieferten Teile dürfen ausschließlich Schmierstoffe, Stempelfette oder Schneid-/Stanzöle verwendet werden, welche sich in einer wässrigen alkalischen Standardentfettung in verfahrenstypischer Zeit rückstandslos entfernen lassen. Die zur Veredelung angelieferte Rohware darf nur eine minimale Beölung aufweisen und muss metallisch blank sein.

(19) Folgende Inhaltsstoffe führen bekanntermaßen zu erheblichen Beschichtungsproblemen: Salze von Alkali- und Erdalkalimetallen, z. B. Barium, Natrium, Lithium etc. Dadurch entstehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Daneben ist die Gewährleistung aufgrund der folgenden Kriterien ausgeschlossen, wenn:

- silikonhaltige Öle verwendet wurden;
- High-Pressure Additive in den Stanzölen oder andere benetzungstörende Stoffe bei den gelieferten Teilen verwendet wurden;
- die gelieferten Teile mit nicht durch handelsübliche Vorbehandlungsverfahren entfernbaren, selbstverflüchtigenden Ölen behandelt wurden oder Oxidschichten vorhanden sind, welche nicht durch handelsübliche Vorbehandlungsverfahren entfernbar sind.

Wenn durch den Einsatz der vorgenannten Schmierstoffe, Stempelfette oder Schneid-/Stanzöle seitens des Auftraggebers bei Metoba Elektrolyte verunreinigt werden oder die Aufbereitung der Abwässer erschwert werden sollte, ist Metoba berechtigt daraus resultierende Schadensersatzansprüche beim Auftraggeber geltend zu machen.

(20) Erhebt der Auftraggeber Ansprüche zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (bspw. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), sind diese ausgeschlossen, falls sich die Aufwendungen erhöhen, weil die betroffene Ware an einen anderen Ort als den in der Bestellung aufgeführten, verbracht wurde, außer, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

(21) Mängelansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns die von Metoba erbrachte Leistung verändert, im Besonderen die Beschichtung oder wenn der Gegenstand der Leistung im Wissen des Mangels durch den Auftraggeber verwendet oder weiterverarbeitet wird. Weiter bestehen keine Mängelansprüche:

- (21.1) bei nur unwesentlichen Divergenzen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;
- (21.2) bei einer untauglichen Beschaffenheit der zu bearbeitenden Artikel, die uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und Bearbeitung nicht bekannt war. Diese untaugliche Beschaffenheit kann z. B. durch Fehler bei der Fertigung der Rohteile, Fehler im Rohmaterial, Abweichungen der Artikelmaße, Rückstände anderer Substanzen, Rost, Lötverbindungen etc. verursacht sein;
- (21.3) bei allen Abweichungen und Schäden, die auf fehlende Angaben gem. unserer AGB § 3 (1) zurückzuführen sind;
- (21.4) für eine geringere Korrosionsbeständigkeit rostfreier Stähle, die durch den Veredelungsprozess hervorgerufen werden kann; sowie ggf. mögliche Beeinflussungen magnetischer Eigenschaften;
- (21.5) bei Korrosionsschäden an einer Schicht-Werkstückkombination, die in Umgebungen mit chemisch/elektrolytischen Einflüssen eingesetzt oder gelagert werden, sofern der Auftraggeber Metoba nicht auf diese Umgebung des Einsatz- bzw. Lagerortes schriftlich vor Vertragsschluss hingewiesen hat;
- (21.6) für das Auftreten von vor der Bearbeitung nicht erkennbaren Flecken und anderen Schäden aufgrund höherem Kontrast nach dem Bearbeitungsverfahren;
- (21.7) für Schäden, die durch eine nicht ordnungs- und sachgemäße Lagerung oder einen nicht ordnungs- und sachgemäßen Einsatz im Sinne von § 17 (11) verursacht werden.

(22) Bei bearbeiteten Verschleißteilen bestehen keine Mängelansprüche, soweit der bemängelte Fehler durch einen normalen Verschleiß bzw. normale Abnutzung entstanden ist. Der Auftraggeber muss nachweisen, dass es sich bei der Mangelursache um keinen normalen Verschleiß bzw. keine normale Abnutzung handelt.

(23) Metoba behält sich ausdrücklich vor, sowohl Grundsubstrate, als auch aufgebrauchte Oberflächen vor, während und nach den erfolgten Bearbeitungsschritten mechanisch mittels Bürsten und/oder Polieren zu behandeln.

(24) Metoba führt sowohl bei Wareneingang als auch bei Warenausgang keine Vermessungen von Drall, Säbeligkeit, Längenmaßen und/oder anderen geometrischen Merkmalen durch, sofern diese nicht ausdrücklich bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurden.

(25) Metoba behält sich ebenso vor, zur Verbesserung der Haftfestigkeit der Endoberfläche eine Unterkupferung oder eine Nickelstrikebeschichtung ohne vorherige Rücksprache vorzunehmen.

(26) Weitergehende Ansprüche kann der Auftraggeber nur wie folgt geltend machen:

Metoba haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen. Soweit Metoba keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, wird die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, der im Regelfall dem Auftragswert entspricht. Metoba haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Metoba schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(27) Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr nach Abnahme.

### **§ 13 Gesamthaftung**

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 und § 12 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen; insoweit haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Ersatz nutzloser Aufwendungen gemäß § 284 BGB.

(2) Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt, sind jedoch nur nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften [§ 12 (25)] zu erfüllen.

(3) Die Haftung aufgrund zwingender Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Umweltschäden im Falle von Betriebsstörungen bei Luftfahrzeugen, die aufgrund von Leistungen oder Arbeiten entstehen, die Metoba durchgeführt hat, übernehmen wir nicht, ausgenommen Vorsatz.

(6) Vertragsstrafen erkennen wir nicht an.

### **§ 14 Geheimhaltung**

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich über Geschäftsgeheimnisse und Know-how aus dem Haus Metoba Stillschweigen zu bewahren, wenn er im Laufe der Zusammenarbeit in Kontakt damit kommt. Weiter muss der Auftraggeber Maßnahmen einleiten, damit die Belange geschützt und die Erkenntnisse lediglich für die Auftragsdurchführung und die nachfolgende Nutzung des Vertragsgegenstandes verwendet werden. Der Auftraggeber trägt die Beweislast, dass ihm Geschäftsgeheimnisse und Know-how bereits bekannt waren.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich alle kaufmännischen und technischen Angaben als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, welche zwischen ihm und Metoba ausgetauscht werden. Auch nach der Auftragsbearbeitung ist der Auftraggeber zur Geheimhaltung verpflichtet. Das Vervielfältigen ist nur gestattet, wenn es die betrieblichen Gegebenheiten erfordern und die urheberrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das Offenlegen in Gegenwart von Dritten ist unzulässig, außer wir stimmen diesem schriftlich zu.

### **§ 15 Erfüllungsort, Gefahrtragung bei Lagerung und Transport**

(1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist das Werk Metoba in Lüdenscheid.

(2) Die Kundenverpackung der Anlieferung wird grundsätzlich auch für die Auslieferung zurück an den Kunden verwendet. Falls Beschädigungen an der Kundenverpackung bestehen, erfolgt die Auswahl der Verpackung für die Auslieferung nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung der notwendigen Sorgfalt. Einwegverpackungen müssen vom Auftraggeber entsorgt werden.

- (3) Angeliefertes Zwischenlagenpapier wird umweltschonend wiederverwendet. Falls abweichend neues Papier eingesetzt werden soll, bitten wir um Information vor Auftragsvergabe.
- (4) Unsere Leistungspflicht umfasst nicht die Versicherung der Waren einschließlich beigestellter Gebinde, Verpackungen und Transportsysteme. Dem Auftraggeber wird empfohlen die Ware durch Abschluss einer Außenversicherung zu versichern.
- (5) Die Gefahr für alle Lagerungen am fremden Ort sowie für alle Transporte trägt der Auftraggeber. Versicherungen für Warenlieferungen werden nur auf Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten abgeschlossen.
- (6) Soweit wir mit werkseigenen Fahrzeugen liefern, bleibt unsere Haftung auf etwaige Versicherungsleistungen beschränkt.
- (7) Im Übrigen gilt für die Gefahrtragung Folgendes: Ist die Versendung der Ware durch uns vereinbart, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens mit Verlassen unseres Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vor dem vereinbarten Liefertermin oder vom Erfüllungsort aus oder auf wessen Kosten sie erfolgt. Ist die Ware versandbereit, und verzögert sich die Abnahme oder Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
- (8) Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes der Ware auf dem Transportweg, muss unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und Metoba davon in Kenntnis gesetzt werden. Ansprüche gegen Metoba sind in Ansehung der §§ 447, 644 BGB ausgeschlossen. Schäden, die durch den Transport verursacht wurden, müssen bei Warenannahme dem Transporteur gemeldet und bei diesem geltend gemacht werden.

#### **§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Es gilt auch bei Rechtsgeschäften mit Auslandsberührung ausschließlich deutsches Recht. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 findet auf Rechtsgeschäfte mit uns keine Anwendung. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist - wenn der Vertragspartner Kaufmann ist - Lüdenscheid. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Sitz oder Wohnort - bei Verträgen mit Auslandsberührung auch in der Hauptstadt des Empfängerlandes - zu verklagen.

#### **§ 17 Ergänzende Regelungen zu § 3 Warenanlieferung und § 12 Gewährleistung**

- (1) Der Auftraggeber ist für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine einwandfreie Galvanisierung verantwortlich.
- (2) Voraussetzungen zur Erzielung einer einwandfreien galvanischen Bearbeitung sind u. a.:
- (2.1) ein fehlerloses Grundmaterial ohne Risse, Poren und sonstige Fremdeinschlüsse;
  - (2.2) eine nach mechanischer Vorbearbeitung dichtgeschlossene Oberfläche, lunken- und schleifkommafrei sowie ohne Ziehfehler und Materialdoppelungen;
  - (2.3) eine Oberfläche, frei von Farbe, Graphit, Guschhaut, Formsand, Fett, Schweißrückständen, Markierungen durch Filzstifte und/oder Marker, Klebefolie/-band und sonstigen Rückständen;
  - (2.4) ein ausreichend unterschrittenes Gewinde.
  - (2.5) Die zu veredelnden Bauteile dürfen keinen Magnetismus aufweisen.
- (3) Falls das Material nach der Bearbeitung verformt wird oder biege- und bördelfest sein muss, muss uns der Auftraggeber darüber spätestens mit der Auftragserteilung in Kenntnis setzen, ansonsten übernehmen wir keine Gewähr.
- (4) Durch das Galvanisieren werden Poren, Kratzer, Risse, Riefen, Schlagstellen, Verquetschungen, Strukturfehler und starke Verunreinigungen an der Materialoberfläche nicht beseitigt oder eingeebnet. Wir sind zu einer Überprüfung des uns angelieferten Materials nur dann verantwortlich, wenn eine solche Prüfung ausdrücklich vereinbart wird.
- (5) Soweit Kurzzeittests oder sonstige chemische oder mechanische Untersuchungen mit Metoba vereinbart sind oder wir auftragsgemäß Messprotokolle oder Prüzzertifikate erstellen, bleibt der Kunde verpflichtet, die von uns bearbeiteten Teile auch seinerseits Tests, Messungen und Prüfungen zu unterziehen, die für den Verwendungszweck erforderlich sind.
- (6) Wenn vereinbart, wird die Lötbarkeit der veredelten Teile nach der von Metoba bestätigten Norm geprüft. Wenn diese Lötbarkeitsprüfung ohne Beanstandung bleibt, gilt die Lieferung unter dem Aspekt der Lötbarkeit als mangelfrei.
- (7) Gibt uns der Auftraggeber im Einzelfall Auslieferungszeiten vor, bei denen für uns keine ausreichende Zeit zur Durchführung der auftragsgemäß vorgesehenen Tests und Untersuchungen verbleibt, müssen wir jede Gewährleistung ablehnen.
- (8) Hohlkörper können nur an den Außenflächen galvanisch behandelt werden. Soweit in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung gewünscht wird, muss dies besonders vereinbart werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Auftreten von Korrosion an unbehandelten Flächen keine Gewähr übernommen werden kann. Sacklöcher können physikalisch bedingt zu Problemen bei der Oberflächenbeschichtung führen. Weiter besteht die Gefahr von Flecken aufgrund eines nachträglichen Auslaufens von Prozessflüssigkeiten. Oberflächenbehandeltes Material muss sachgerecht verpackt, gelagert und transportiert werden, um es vor der Gefahr einer Korrosion, insbesondere einer Schwitzwasser- und Reibkorrosion, zu schützen.
- (9) Für Witterungsschäden sowie für etwaige Schäden, die sich daraus ergeben, dass aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen Rückstände aus dem Behandlungsprozess herausickern, können wir keine Gewähr übernehmen.
- Die galvanische, chemische oder mechanische Bearbeitung von Oberflächen kann die Oberflächenbeschaffenheit nicht beschichteter Bereiche nachteilig verändern. Bereiche der bearbeiteten Ware, die auftragsgemäß nicht beschichtet wurden, sind daher grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (10) Wenn der Auftraggeber eine Wasserstoffentsprödung wünscht, können wir eine solche nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung übernehmen. Wird eine Wasserstoffentsprödung vereinbart, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Ware hierzu geeignet ist, d. h. den marktüblichen technischen Anforderungen einer Oberflächen- und Wärmebehandlung in Grundmaterial, Oberfläche und Konstruktion gerecht wird. Eine Materialprüfung nach der Wärmebehandlung durch Metoba erfolgt nicht. Kommt es dennoch zu einem Sprödbruch, so hat der Auftraggeber durch geeignete Mittel, z. B. ein unabhängiges MaterialanalySELabor, den Nachweis zu erbringen, dass der Sprödbruch wasserstoffinduziert ist und die Ware die vorgenannten Anforderungen erfüllt.
- (11) Unsere Gewährleistung gilt nur für den Einsatz bzw. die Lagerung der Ware unter gewöhnlichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Bei silberhaltigen Oberflächen sind zudem Verpackungsmaterialien einzusetzen, die keine Schwefelverbindungen beinhalten bzw. schwefelfrei sind. Ist die Ware nach unserer Bearbeitung besonderen Bedingungen ausgesetzt - sei es bei der Weiterverarbeitung oder der späteren Verwendung - so hat der Auftraggeber uns bei Vertragsabschluss auf diese Bedingungen hinzuweisen. Andernfalls entfallen alle Gewährleistungsansprüche, die mit den besonderen Bearbeitungs- oder Einsatzbedingungen im Zusammenhang stehen können.
- (12) Liegen die zu veredelnden Mengen unter den erforderlichen Mindestlosgrößen erfolgt die Bearbeitung unter seriennahen Bedingungen und unter Ausschluss jeglicher Gewähr.
- (13) Weitere Hinweise zur Anlieferung und Bearbeitung sehen Sie in unserem zum Bestelltag gültigen Datenblatt „Datenblatt Veredelung“, welches Sie im Downloadbereich unserer Homepage [www.metoba.de](http://www.metoba.de) oder direkt unter [www.metoba.de/downloads/](http://www.metoba.de/downloads/) finden.